

## Nachtrag zur Organisationsverordnung (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
	<b>Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 133.11 (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 33</b> Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin</p> <p><sup>1</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin:</p> <p>a. leitet das Departement, gibt die Ziele vor und setzt die Prioritäten;</p> <p>b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf die unterstellten Stellen sowie Angestellten;</p> <p>c. legt im Rahmen der Gesetzgebung die nähere Organisation des Departements fest;</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
<p>d. informiert den Regierungsrat rechtzeitig über wichtige Vorgänge im Departement und bereitet die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vor;</p> <p>e. trifft die departementalen Entscheide;</p> <p>f. beurteilt die Leistungen und überwacht die Zielerreichung der unterstellten Ämter sowie zugewiesenen Anstalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin verfügt innerhalb des Departements grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte.</p> <p><sup>4</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann den Departementssekretär oder die Departementssekretärin beziehungsweise die Amtsleiter oder Amtsleiterinnen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.</p>	<p>d1. kann anstelle des Regierungsrats vorsorgliche Massnahmen und bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage Prozessentscheide (Abschreibung, Nichteintreten) treffen;</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019</b>	<b>Notizen</b>
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	